



Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Weihnachtsmarkt an der evangelischen Kirche am 07.12.2024 von 14:00 bis 19:00 Uhr

Stand 28.07.2023

Veranstalter:

Veranstalter sind die Vereine ZukunftsChancen Brieselang e.V. und Brieselinge e.V., im weiteren als Veranstaltervereine bezeichnet. Die Vereine ZukunftsChancen Brieselang e.V. und Brieselinge e.V., sowie die evangelische Kirche haben das Hausrecht. Den Weisungen der Mitglieder der Veranstaltervereine oder deren Beauftragter ist Folge zu leisten. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Mitglieder der Vereine ZukunftsChancen Brieselang e.V. und Brieselinge e.V..

Gebühr:

Bei den nachfolgend genannten Gebühren handelt sich um Bruttokonditionen. Die Gebühr der Stände wird pauschal mit 30,00€ veranschlagt. Bei der verbindlichen Anmeldung sind 15,00€ fällig, diese sind auf die, in der Bestätigungsemail, angegebene Bankverbindung innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Der restliche Betrag kann am Tag der Veranstaltung am Stand bezahlt werden. Auf Anfrage können auch eigene Stände aufgebaut werden, die Gebühr wird dabei individuell durch die Veranstaltervereine festgelegt.

Stornierungsbedingung:

Bis zum 07.11.2024 kann der Stand kostenfrei zurückgegeben werden. Bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung (bis 23.11.2024) wird eine Gebühr von 15€ (entspricht Anzahlung) fällig. Ab dem 24.11.2024 wird die gesamte Standgebühr fällig, sofern der Stand nicht neu vermittelt werden kann.

Standmaße:

Maße eines Marktstandes:

Breite: 3,10 m

Höhe: 2,50 m

Tiefe: 2,50 m

Maße der Tischplatte:

Länge: 2,90 m

Breite: 0,80 m

Getränke / Verpflegung:

Die Veranstaltervereine werden während des Weihnachtsmarktes eigene Stände mit Glühwein und Kakao sowie dem Verkauf von Bratwurst, Fleisch und Waffeln betreiben. Da das Gelände sehr klein ist, werden keine weiteren Stände mit demselben Verkaufszweck zugelassen.

Programm/Beschallung:

Während der Veranstaltungszeiten wird der Veranstaltungsort mit Weihnachts-Musik beschallt. Es wird außerdem in der Kirche ein kleines Programm geben bspw. Krippenspiel, kleine Andacht durch den Pfarrer, etc..

Standaufbau/Belieferung:

Der Standaufbau bzw. die Belieferung und Einrichtung des Standes kann spätestens ab 12:00 Uhr erfolgen und muss jeweils 1/2 Stunde vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Ein früherer Beginn des Standaufbaus/der Belieferung der Stände ist mit den Veranstaltervereinen abzustimmen bzw. wird nochmal vor Veranstaltungsbeginn kommuniziert. Die Befahrung und Belieferung des Geländes ist nur zu den Standaufbauzeiten möglich. Eine Befahrung des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltungszeiten ist nicht möglich. Alle Fahrzeuge haben zum Zeitpunkt des Aufbaus/Einrichtung des Standes, das Veranstaltungsgelände schnellstmöglich zu verlassen.



Standrückgabe:

Die Rückgabe der Stände kann am 07.12.2024 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

Beleuchtung:

Die Veranstaltungsvereine sorgen für die Beleuchtung des Geländes. Die Stände müssen durch den Mieter mit Beleuchtung ausgestattet werden. Wenn möglich sollte energiesparende Beleuchtung oder Beleuchtung auf Akku/Batteriebasis verwendet werden.

Anschlüsse für die Stände:

Die Stromversorgung ist auf Anfrage erhältlich (siehe Anmeldeformular), allerdings muss eine eigene Kabeltrommel mitgebracht werden. Maximal dürfen 2 elektrische Geräte (keine Heizstrahler!) pro Stand betrieben werden! Aus Kapazitätsgründen ist die Anzahl der Stände mit einer Stromversorgung allerdings begrenzt, so dass sich die Veranstaltervereine eine entsprechende Zuteilung vorbehält. Die Einhaltung der Brandschutz- und Unfallverhütungsbedingungen ist zwingend notwendig!

Wasser Trink-/Frischwasser wird nicht zur Verfügung gestellt. Hierfür hat der Standbetreiber ebenso wie für die Abwasserentsorgung selbst zu sorgen.

Parkplätze:

Gesonderte Teilnehmerparkplätze stehen nicht zur Verfügung. Nach Maßgabe von freien Flächen kann der Marktleiter hinter den Ständen ggfls. Parkflächen zuweisen. Ein Anspruch besteht aber nicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass im direkten Umfeld des Veranstaltungsbereiches keine Parkplätze vorhanden sind.

Abfälle/Reinigung:

Abfälle sind in die durch den Veranstalter bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Eine Entsorgung von Altfetten oder Sonderabfällen ist durch den Verursacher in Eigenregie entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Die Standinhaber haben nach Veranstaltungsende ihre genutzte Fläche zuzüglich eines Bereiches von 2m, um diese Fläche zu reinigen. Die Gastronomie hat zu ihrer Standfläche auch den Bereich der von ihr kostenfrei genutzten Bereiche wie Tische, Stühle, Bierbänke zu reinigen.

WC:

Es stehen in der Kirche Toiletten zur Verfügung, dabei ist darauf zu achten, dass die Eingangstüren der Kirche, aufgrund von Energieeinsparungsmaßnahmen, stets geschlossen zu halten sind.

Haftung:

Die Teilnahme an der Veranstaltung sowie die Belegung des Standplatzes, der Betrieb der Versorgungsstände, der Auf- und Abbau, die An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Standbetreiber. Er haftet auch für die Schäden, die durch ihn an Dritten verursacht wurden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für wetterbedingte Schäden und Umsatzausfälle. Ebenso übernimmt er keine Garantie für eine Anzahl von Besuchern.

Brandschutz- u. Unfallverhütungsbestimmungen:

Stromverlängerungskabel, sowie Beleuchtungsmittel müssen für den Außenbereich zugelassen sein. Die Stände müssen über die gesamte Breite frei zugänglich sein, d.h., vor den Ständen darf nichts aufgebaut werden. Sollte mit Gaskochern bzw. mit Brennpaste gearbeitet werden, müssen diese Geräte so betrieben werden, dass die brandschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Nutzung jeglicher Heizgeräte ist untersagt.



Sonstige Bestimmungen:

Der Standbetreiber hat in eigener Verantwortung alle gesetzlichen Bestimmungen, besonders die des Umweltschutzes und Gewerberechtes, die sein Gewerbe betreffen, einzuhalten. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, mit denen der Standbetreiber bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Der Standbetreiber hat in eigener Regie die zur Ausführung seines Gewerbes notwendigen Genehmigungen einzuholen. Eine eigene, musikalische Beschallung durch einen Standbetreiber ist untersagt.